

Entwurf

**Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur
arbeitsmedizinischen Vorsorge**

Vom (einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)

Der Senat bestimmt:

Bekanntmachung über die nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
zuständigen Behörden

§ 1

Der Senator für Gesundheit ist zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmen gemäß
§ 7 Absatz 2 und für Entscheidungen gemäß § 8 Absatz 2 der Verordnung zur
arbeitsmedizinischen Vorsorge.

§ 2

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist zuständige Behörde im Sinne des § 8 Absatz 1
Satz 3 der Verordnung nach § 1.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur
arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 29. 07.2010 außer Kraft

Beschlossen,

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wurde am 23.10.2013 veröffentlicht und ist am 31.10.2013 in Kraft getreten.

Eine Befristung der Bekanntmachung ist nicht vorgesehen, da die Bundesverordnung nicht befristet ist.

Zu § 1:

Die dem Senator vorbehaltenen Aufgaben erfordern arbeitsmedizinischen Sachverstand und werden daher durch den organisatorisch dort eingebundenen Landesgewerbearzt wahrgenommen.

Für alle übrigen Aufgaben soll die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuständig werden, da sie auch für die Überwachung des Arbeitsschutzgesetzes zuständig ist.

Zu § 2:

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist in der novellierten Fassung am 31.10.13 in Kraft getreten. Die Zuständigkeitsregelung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Gleichzeitig ist es erforderlich alte Zuständigkeitsregelungen aufzuheben. Diese sind durch die Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) geändert worden